



Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Kenzingen

vom 01. September 2026

Az.: 047.1

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Das Amtsblatt „Kenzingen aktuell“ ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der Stadt Kenzingen. Es dient der öffentlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Stadt Kenzingen sowie der Information der Einwohnerinnen und Einwohner über Angelegenheiten der Stadt, ihrer Einrichtungen und des örtlichen Gemeinschaftslebens.

Das Amtsblatt ist kein Presseorgan im Sinne einer unabhängigen Berichterstattung und kein Forum für die allgemeine Meinungsbildung.

§ 2 Herausgeber und Verantwortlichkeit

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Kenzingen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil, die Mitteilungen der Stadtverwaltung sowie die Einhaltung dieses Redaktionsstatuts ist der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person.

Die Redaktion ist berechtigt, Beiträge aus rechtlichen, redaktionellen oder organisatorischen Gründen zu bearbeiten, zu kürzen oder von einer Veröffentlichung auszuschließen.

§ 3 Inhalt des Amtsblatts

Neben den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Kenzingen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder die Begründung eines Anspruches in das Amtsblatt aufgenommen:

- 1.1 Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und der Fraktionen des Gemeinderats, in denen diesen Gelegenheit gegeben wird, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Hierfür wird jeder Fraktion bis zu einer halben Seite wöchentlich im Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb von drei Monaten vor Wahlen ist ausgeschlossen.
- 1.2 Veranstaltungshinweise, Kurznachrichten und Veranstaltungsberichte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Kirchen, gemeinnütziger Organisationen und der Schulen sowie Veranstaltungshinweise der örtlichen

Vereine, der örtlichen Parteien oder örtlicher politischer Vereinigungen. Vorstehende Veröffentlichungen sind beim Bürgermeister einzureichen.

- 1.3 Sonstige Beiträge anderer Interessengemeinschaften, soweit an einer Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und sie rechtzeitig eingereicht worden sind, sind nur in Form von kurzen Hinweisen auf den Veranstalter, den Ort, die Zeit und den Zweck der Veranstaltung zulässig.
- 1.4 Gegendarstellung sind zulässig, soweit sie Ziffer 1.1 betreffen.
2. In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen:
 - 2.1 Berichte, Meinungen oder Ansichten politischer Parteien oder politischer Vereinigungen, sofern sie nicht unter Punkt 1.1 fallen.
 - 2.2 Anzeigen, Berichte, Meinungen oder Ansichten von Kandidaten für öffentliche Ämter oder Ehrenämter.
 - 2.3 Berichte über Parteiveranstaltungen oder von Veranstaltungen politischer Vereinigungen, sofern sie nicht unter Punkt 1.1 fallen.
 - 2.4 Leserbriefe.
 - 2.5 Berichte von Vereinen und Interessensgemeinschaften über deren Veranstaltungen.

§ 4 Grundsätze für Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen müssen sachlich, wahrheitsgemäß und verständlich abgefasst sein. Die Inhalte dürfen nicht gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen. Das Amtsblatt dient der Information und nicht der politischen Meinungsbildung oder wirtschaftlichen Werbung.

§ 5 Bilder und Datenschutz

Mit der Einreichung von Texten und Bildern bestätigt die einreichende Stelle, dass sämtliche erforderlichen Nutzungs-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte vorliegen. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich die einreichende Person oder Organisation. Die Stadt Kenzingen übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen urheber- oder datenschutzrechtliche Vorschriften.

§ 6 Form und Einreichung von Beiträgen

Beiträge sind im Regelfall über das von der Stadt Kenzingen freigegebene Redaktionssystem „Ortsreporter“ des Primo-Verlags einzureichen. Die jeweils geltenden Redaktionsschlüsse sind einzuhalten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung eines Beitrags in einer bestimmten Ausgabe besteht nicht. Die Stadt Kenzingen kann für einzelne Nutzergruppen Zeichenbegrenzungen, Bildkontingente oder weitere technische Vorgaben festlegen.

§ 7 Redaktionelle Bearbeitung

Die Redaktion ist berechtigt,

- Beiträge redaktionell zu bearbeiten,

- offensichtliche Schreib- und Grammatikfehler zu korrigieren,
- Beiträge zu kürzen,
- Bilder auszutauschen oder zu entfernen,
- Veröffentlichungen abzulehnen, sofern diese gegen die Bekanntmachungssatzung, dieses Redaktionsstatut oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Es ergänzt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Kenzingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kenzingen, 09. Juli 2026

gez. Dirk Schwier
Bürgermeister